

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 92/175/EWG hinsichtlich des Verzeichnisses der „ANIMO“-Einheiten

(93/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/65/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Antrag von einigen Mitgliedstaaten sind bestimmte
Berichtigungen an dem Verzeichnis der ANIMO-
Einheiten vorzunehmen, das durch die Entscheidung
92/175/EWG der Kommission vom 21. Februar 1992
über das Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten
des informatisierten Netzes „ANIMO“⁽³⁾ festgelegt wurde.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 92/175/EWG wird wie
folgt geändert:

1. Im Verzeichnis „Deutschland — örtliche Einheiten“:

- wird die Identifikationsnummer „01.037.09“ für
Bad Mergentheim durch die Nummer „01.037.08“
ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.162.03 der
Name „Goslar“ durch „Goslar“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.317.06 der
Name „Offenbach“ durch „Stadt Offenbach
am Main“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.350.15 der
Name „Quedlingburg“ durch „Quedlinburg“
ersetzt;

- wird bei der Identifikationsnummer 01.379.15 der
Name „Rudolfstadt“ durch „Rudolstadt“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.446.06 der
Name „Vogelberg-Kreis“ durch „Vogelsbergkreis“
ersetzt;
- werden folgende Identifikationsnummern und
örtliche Einheiten eingefügt:
„01.529.12 — Stadt Brandenburg
01.530.05 — Hagen“.

2. Im Verzeichnis „Deutschland — Grenzkontroll- stellen“:

- wird bei der Identifikationsnummer 01.499.99 der
Name „Stuben-Autobahn (Straße)“ durch „Suben-
Autobahn (Straße)“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.508.99 der
Name „Hamburg (Hafen, Flughafen)“ durch
„Hamburg (Hafen)“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.509.99 der
Name „Hamburg (Hafen, Flughafen)“ durch
„Hamburg (Flughafen)“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.524.99 der
Name „Schöneberg (Straße)“ durch „Schönberg
(Straße)“ ersetzt.

3. Im Verzeichnis „France — Grenzkontrollstellen“ werden folgende Identifikationsnummern und Einheiten hinzugefügt:

- „02.001.99 — Ferney-Voltaire
02.120.99 — Bastia“.

4. Im Verzeichnis „Italia — Grenzkontrollstellen“:

- wird bei der Identifikationsnummer 03.689.99 der
Name „Modena“ durch „Modane“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 03.699.99 der
Name „Trento“ durch „Catania“ ersetzt.

5. Im Verzeichnis „Belgique/België — örtliche Einheiten“ werden die Nummer „05.012.02“ und der Name „Bruxelles/Brussel“ gestrichen.

6. Im Verzeichnis „United Kingdom — Northern Ireland — Grenzkontrollstellen“ wird bei der Identifikations- nummer 07.401.99 der Name „Warren Point“ durch „Warrenpoint“ ersetzt.

7. Im Verzeichnis „Ireland — örtliche Einheiten“ wird bei der Identifikationsnummer 08.001.00 der Name „Calow“ durch „Carlow“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1992, S. 1.

8. Im Verzeichnis „Danmark — Grenzkontrollstellen“ wird folgende Identifikationsnummer und Einheit hinzugefügt:

„09.023.99 — Esbjerg“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

9. Im Verzeichnis „Ellada — Grenzkontrollstellen“ wird bei der Identifikationsnummer 10.065.99 der Name „Gefira-Kipon“ durch „Peplon“ ersetzt.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
